

## Antrag auf Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung kann von den Einwohnern beantragt werden, um eine wichtige Gemeindeangelegenheit öffentlich erörtern zu können. Dazu muss ein schriftlicher Antrag mit der Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit eingereicht werden.

Einwohner ist jeder, der in der Gemeinde wohnt. Dazu gehören nicht nur die wahlberechtigten Bürger, sondern auch Nicht-EU-Bürger und Bürger, die noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen. Unterzeichnen können alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Das Quorum ist in der Gemeindeordnung mit 10% der unterzeichnungsberechtigten Einwohner festgelegt. Die Hauptsatzung der Gemeinde kann auch ein geringeres Quorum festlegen, mindestens aber 5%.

Ist der Antrag erfolgreich, ist innerhalb von drei Monaten die Einwohnerversammlung durchzuführen.

### **Rechtliche Grundlage:**

#### **Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)**

##### **§22 Einwohnerversammlung**

(2) <sup>1</sup>Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. <sup>2</sup>Der Antrag muss von mindestens 10 vom Hundert der Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. <sup>3</sup>Die Hauptsatzung kann ein geringeres Quorum, jedoch nicht weniger als 5 vom Hundert festsetzen.

(3) <sup>1</sup>Die Einwohnerversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages durchzuführen. <sup>2</sup>Die Erörterung einer Angelegenheit in einer Einwohnerversammlung kann innerhalb eines Jahres erneut nur dann beantragt werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(4) <sup>1</sup>Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sind innerhalb von drei Monaten von dem zuständigen Organ der Gemeinde zu behandeln. <sup>2</sup>Das Ergebnis der Behandlung der Vorschläge und Anregungen ist in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

##### **§ 10 Rechtsstellung der Einwohner:**

(1) Einwohner der Gemeinde ist jeder, der in der Gemeinde wohnt.